

22.08.2007

Motion

von Susi Gut (PFZ)
und Markus Schwyn (PFZ)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage mit folgender Änderung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 43^{bis} Abs. d) der Gemeindeordnung zu unterbreiten:

Art 28:

Ein Mitglied des Büros kann aus wichtigen Gründen vom Gemeinderat mit sofortiger Wirkung abgesetzt werden. Eine Ersatzwahl erfolgt innert 4 Wochen.

Art. 43^{bis}, Abs. d):

über die Absetzung eines Mitgliedes des Büros.

Begründung:

Da es bis heute nicht vorgekommen ist, dass ein erstes Vizepräsidium oder ein Präsidium nicht bestätigt worden wäre, nimmt nach der Wahl ins zweite Vizepräsidium der/die Gewählte in der Regel für drei Jahre Einsitz ins Büro. Bei dieser Wahl ins zweite Vizepräsidium weiss der Gemeinderat jedoch nicht, ob sich diese/dieser in ihrer/seiner Amtsführung als parteiisch oder als unfähig erweisen wird. Zudem ist es leider in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass Mitglieder des Gemeinderates mit dem Strafbuch in Konflikt gekommen sind. Mitglieder des Büros sind davor a priori nicht auszuschliessen.

Aus diesen Gründen muss der Gemeinderat die Möglichkeit erhalten, ein Mitglied des Büros nach seiner Wahl wieder absetzen zu können.



Ersetzt Beschlussantrag 2007/378 vom 4.7.2007